



Ortsverband
DORMITZ

Christoph Schmitt
Ortsvorsitzender
Hans Sachs Straße 4
91077 Dormitz
Telefon 0174 /1536091

CSU-Ortsverband Dormitz • Hans Sachs Str 4 • 91077 Dormitz

An den
Gemeinderat Dormitz
Herrn 1. Bürgermeister Holger Bezold
91077 Dormitz

7. April 2017

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,
Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Der CSU-Ortsverband Dormitz und seine Mitglieder des Gemeinderates beantragen bei der nächsten Gemeinderatssitzung folgende Anträge zu behandeln:

1. Der Gemeinderat Dormitz beschließt, dass ab sofort die Sitzungsladungen zu den Gemeinderatssitzungen auf der Homepage der Gemeinde Dormitz und der VG Dormitz im Internet veröffentlicht werden.
2. Der Gemeinderat Dormitz beschließt, dass ab sofort die Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung unmittelbar nach Ausfertigung durch den 1. Bürgermeister im Internet veröffentlicht wird. Sollten sich Änderungen der Niederschrift bei der Genehmigung durch den Gemeinderat ergeben, so sind die Änderungen unmittelbar ebenfalls zu veröffentlichen.
3. Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Themen und deren Abstimmungsergebnis nach Wegfall des Grundes für die Nichtöffentlichkeit in der nächsten Gemeinderatssitzung bekanntzugeben und dies im Internet zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Schmitt
Ortsvorsitzender

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt den Gesamtauftrag (Gewerk übergreifende Bauleistungen) für einen Neubau der Aussegnungshalle in Dormitz an die Fa. Distler-Bau GmbH, aus Dormitz zum Preis von 144.991, 42 € (brutto) zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 13 : 1

Schallschutz im Kindergarten Dormitz, Auftragsvergabe der Akustikdecken**Sachverhalt:**

Im Kindergarten in Dormitz sollen in zwei Räumen, der Bären- und Bienengruppe, die vorhandenen alten Holzdecken demontiert und durch neu Akustikdecken in Trockenbauweise ersetzt werden. Es wurden vier Firmen angefragt, drei haben ein Angebot abgegeben. Das wirtschaftlichste Angebot hat die Fa. Bischof, aus Pretzfeld zum Preis von 6.451,89 € (brutto) abgegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die notwendigen Finanzmittel sind im HH 2017 bereitgestellt (HH-Stelle 1.4640 9359)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt den Auftrag für die Sanierung der Decken an die Fa. Bischof, aus Pretzfeld zum Preis von 6.451,89 € (brutto) zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Austausch der vorhandenen Möblierung im gemeindlichen Kindergarten; Auftragsvergabe**Sachverhalt:**

Im Kindergarten in Dormitz soll die Fischegruppe mit neuen Möbeln ausgestattet werden, da die vorhandenen Möbel mind. 20 Jahre alt und sehr abgenutzt sind. Es liegen zwei Vergleichsangebote vor. Das wirtschaftlichste Angebot hat die Fa. Eibe zum Preis von 6.961,39 € (brutto) erstellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im HH 2017 sind die notwendigen Finanzmittel berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, das wirtschaftlichste Angebot der Fa. Eibe zum Preis von 6.961,39 € (brutto) anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Anträge des CSU-Ortsverbandes Dormitz vom 07. April 2017**Sachverhalt:**

Anträge des CSU Ortsverbandes vom 07.04.2017.

Beschluss:

Die Anträge der CSU wurden vorgetragen und beraten und über die einzelnen Punkte wird abgestimmt:

Der Gemeinderat Dormitz beschließt, dass ab sofort die Sitzungsladungen zu den Gemeinderatssitzungen auf der Homepage der Gemeinde Dormitz im Internet veröffentlicht werden.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat Dormitz beschließt, dass ab sofort die Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung unmittelbar nach Ausfertigung durch den 1. Bürgermeister im Internet veröffentlicht wird. Sollten sich Änderungen der Niederschrift bei der Genehmigung durch den Gemeinderat ergeben, so sind die Änderungen unmittelbar zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: 6 : 8

Beschluss:

Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Themen und deren Abstimmungsergebnis nach Wegfall des Grundes für die Nichtöffentlichkeit in der nächsten Gemeinderatssitzung bekanntzugeben und dies im Internet zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: 5 : 9

Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 16.03.2017**Bauantrag auf Wintergartenanbau an ein bestehendes Wohnhaus auf FINr. 726/26, Gemarkung Dormitz****Sachverhalt:**

Die Antragsteller planen den Anbau eines Wintergartens an die Südseite ihres bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück FINr. 726/26, Gemarkung Dormitz. Der Wintergarten ist somit der Gartenseite des Hauses zugewandt. Das Anwesen befindet sich im Bereich des Bebauungsplans „Alte Rinne“ und weicht bezüglich der Dachneigung (Nr. 6.1), Dachform (Nr. 6.6) und äußere Gestaltung (Nr. 8.1) von den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplans ab.

Grund für die Abweichungen ist, dass das Dach des Wintergartens baubedingt eine geringere Dachneigung als das Hauptgebäude erhält (ca. 15 Grad), damit verbunden weicht auch die Dachform ab, da durch den Anbau ein asymmetrischer Dachverlauf entsteht. Die äußere Gestaltung soll nach gültigen Bebauungsplan durch natürliche Materialien und Farben geprägt sein, wie zum Beispiel Naturholz, Sichtmauerwerk und Putz. Hiervon wird durch die Vollverglasung des Anbaus abgewichen.

Bei dem Wintergarten handelt es sich um einen grundsätzlich Genehmigungspflichtigen Anbau an das Bestandsgebäude nach Art. 55 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO). Die Bauherren haben bezüglich der Abweichungen vom Bebauungsplan einen Antrag auf Befreiung von den vorgenannten Festsetzungen des Bebauungsplans nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayBO in Verbindung mit § 31 Baugesetzbuch (BauGB) gestellt.

Das Vorhaben widerspricht nicht den Grundzügen der Planung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB und die beantragte Abweichung wird als städtebaulich Vertretbar angesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Dormitz nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Alte Rinne“ bezüglich der Dachneigung, der Dachform sowie äußeren Gestaltung zu befreien. Des Weiteren erteilt der Gemeinderat sein Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0



Ortsverband

DORMITZ

Christoph Schmitt
Ortsvorsitzender
Hans Sachs Straße 4
91077 Dormitz
Telefon 0174 /1536091

CSU-Ortsverband Dormitz • Hans Sachs Str 4 • 91077 Dormitz

An das
Landratsamt Forchheim
Kommunalaufsicht
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

24. Juni 2017

Prüfung des Beschlusses des Gemeinderats Dormitz vom 18.5.2017
Antrag der CSU Dormitz vom 7.4.2017

Analgen: Antrag der CSU Dormitz vom 7.4.2017
Amtsblatt der VG Dormitz vom 2.6.2017 mit Sitzungsprotokoll und Beschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,
die CSU Dormitz hat zur Verbesserung der Transparenz des gemeindlichen Handelns, insbesondere der im Gemeinderat Dormitz gefassten Beschlüsse, den beigefügten Antrag eingereicht. Dieser wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.5.2017 behandelt und in wesentlichen Teilen abgelehnt. Sicherlich kann über die kurzfristige Veröffentlichung der Niederschriften (TOP 2 des Antrages) ohne Genehmigung des Sitzungsprotokolls, wie dies in der Vergangenheit der Fall war, unterschiedlich diskutiert werden, eine bürgerfreundliche Lösung stellt dies aber sicherlich nicht dar.

Als Beispiel darf dazu die Sitzungsplanung für das Jahr 2017 herangezogen werden. Der Gemeinderat soll seine Sitzung vor der Sommerpause am 13.7.2017 abhalten. Die Niederschrift zu dieser Sitzung wird vom Gemeinderat dann frühestens in der Septembersitzung am 21.9.2017 beschlossen werden. Die Veröffentlichung in der Niederschrift ist dann frühestens im Amtsblatt vom 6. Oktober 2017 zu erwarten. Dies ist nach unserer Auffassung ein unzumutbarer Zustand.

Wir bitten deshalb um Prüfung, ob der von der CSU Dormitz in TOP 2 des Antrags vorgeschlagene Weg rechtlich zulässig ist und den Gemeinderat Dormitz bei einer möglichen neuerlichen Entscheidung rechtlichen Beistand zu leisten.

Der Antrag zu TOP 3 wurde vom Gemeinderat ebenfalls mehrheitlich abgelehnt. Nach Auffassung der CSU Dormitz ist der 1. Bürgermeister aber dazu verpflichtet, die Entscheidungen des Gemeinderates in nichtöffentlicher Sitzung dann zu veröffentlichen, wenn der Grund für die Nichtöffentlichkeit entfallen ist. Die Bayerische Gemeindeordnung und entsprechende Kommentierungen dazu legen dies eindeutig fest.

Wir bitten deshalb, den Beschluss des Gemeinderats zu TOP 3 des Antrags aufzuheben und die Verpflichtung antragsgemäß festzustellen.

Nach Auffassung der CSU Dormitz ist die verwaltungsmäßige, rechtliche Vorklärung innerhalb der VG Dormitz derzeit nicht immer gewährleistet, da der Geschäftsleitende Beamte seine Entlassung beantragt hat und entsprechend ausgebildetes Personal nicht zur Verfügung steht.

Freundliche Grüße

Christoph Schmitt
Ortsvorsitzender



Landratsamt Forchheim

Kommunalaufsicht, Staatl. Rechnungsprüfung

Landratsamt Forchheim, 91299 Forchheim

CSU
Ortsverband Dormitz
Herrn Christoph Schmitt
Hans-Sachs-Straße 4
91077 Dormitz

Auskunft erteilt: Herr Rettig
Dienststelle: Löschwöhrdstr. 5, 91301 Forchheim
Zimmer: Nr. 16 EG
Telefon: 09191/862100
Telefax: 09191/862108
09191/86882100
E-Mail: bernhard.rettig@lra-fo.de

Unser Zeichen: 2/21 – 0271.01
Datum: 24.10.2017

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 24.06.17

Prüfung von Gemeinderatsbeschlüssen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schmitt,

die Behandlung des Antrages des CSU-Ortsverbandes vom 07.04.2017 erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 18.05.17.

Tagesordnungspunkt 1 wurde antragsgemäß und einstimmig beschlossen, wie der Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Dormitz“ (Nr. 11 vom 02.06.17) zu entnehmen ist.

In dieser Form ist der Beschluss rechtswidrig und muss beanstandet werden. Dieser Beschluss entspricht nicht § 20 der aktuellen Geschäftsordnung für den Gemeinderat Dormitz. Der zweite Punkt, der zur Beanstandung führen muss, ist der Umstand, dass keine Unterscheidung zwischen Ladungen zu öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen getroffen wurde. Bereits die bloße Kenntnis der Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung kann dazu führen, dass das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen, was ein Verstoß gegen die Ausnahmeregelung in Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO darstellt. In der vorliegenden Form wären demnach auch die Tagesordnungen von nichtöffentlichen Sitzungen zu veröffentlichen, was rechtswidrig ist. Weiter ist zu bemerken, dass eine Veröffentlichung von Sitzungsladungen nicht vor der persönlichen Ladung der Gemeinderatsmitglieder erfolgen sollte. Diese Mängel können geheilt werden.

Es wäre dementsprechend zunächst die aktuelle Geschäftsordnung für den Gemeinderat Dormitz so zu ändern, dass die Ladungen zu öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates drei Tage vor dem Sitzungstag auf der Homepage der Gemeinde bekanntgegeben werden dürfen.

Im zweiten Schritt wäre der Beschluss dahingehend zu ändern, dass ausschließlich die Ladungen zu nichtöffentlichen Sitzungen veröffentlicht werden.

**metropolregion nürnberg**
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Sprechzeiten

Mo, Do 08:00 – 17:00 Uhr
Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung zusätzlich
Di, Mi 8:00 – 15:30 Uhr

☎ 09191 860
☎ 09191 861308
✉ poststelle@lra-fo.de
🌐 www.lra-fo.de

Bankverbindungen Konto

Sparkasse Forchheim 3343
Postbank Nürnberg 2587856
Volksbank Forchheim 213
Ver. Raiffeisenbanken 1819500

BLZ

763 510 40
760 100 85
763 910 00
770 694 61

BIC

BYLADEM1FOR
PBNKDEFF760
GENODEF1FOH
GENODEF1GBF

IBAN

DE17763510400000003343
DE77760100850025587856
DE9476391000000000213
DE98770694610001819500

Tagesordnungspunkt 2 ist ebenfalls aus zwei Gründen abzulehnen. Beschlüsse des Gemeinderats sind Verwaltungsinterna zu deren Vollzug es stets den Vollzug durch den ersten Bürgermeister bedarf. Sie entwickeln demnach keine Außenwirkung und es entstehen allein aufgrund der Beschlüsse noch keine Rechtsansprüche. Die Außenwirkung entsteht mit dem Vollzug (Art. 36 Satz 1 GO, § 7 Abs. 2 Satz 1 GeschO Dormitz). Insofern kommt eine unmittelbare Veröffentlichung, wie beantragt, nicht in Betracht.

Eine Veröffentlichung der Niederschrift kommt aber auch aus einem anderen Grund nicht in Betracht. Rechtsgrundlagen für die Veröffentlichung und die Einsichtnahme in Niederschriften des Gemeinderates sind Art. 54 GO und §§ 29 und 30 GeschO Dormitz. Danach haben nur Gemeindebürger (dazu s. Art. 15 Abs. 2 GO) und nicht alle Gemeindeglieder und dazu auswärts wohnende Personen im Sinne und im Rahmen von § 30 Abs. 3 GO ein Recht in die Niederschrift einzusehen. Darüber hinaus haben weder sonstige Gemeindeglieder noch sonstige Dritte ein Einsichtsrecht. Aus diesem Grund kommt eine allgemeine Veröffentlichung der Niederschriften für einen uneingeschränkten Personenkreis nicht in Betracht. VG-Blatt

Tagesordnungspunkt 3: Dieser Tagesordnungspunkt ist etwas differenzierter zu betrachten. Der Teilsatz bis zum Wort „und“ ist unbestritten zu beachten, da sich die Pflicht bereits unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (Art. 52 Abs. 3 GO). Für den Punkt Veröffentlichung im Internet gilt das zum Tagesordnungspunkt 2 Gesagte. Der gefasste Beschluss ist daher ebenfalls zu beanstanden, vom Gemeinderat aufzuheben und in rechtmäßiger Form zu beschließen.

Die Gemeinde Dormitz erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit dem Hinweis auf die Beanstandungen, Aufforderung zur Aufhebung und neuer Beschlussfassung in rechtskonformer Weise.

Mit freundlichen Grüßen


Bernhard Rettig
Fachbereichsleiter